Preisblatt

für den Zugang zum Gasnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH gemäß § 20 EnWG

Gültig ab 1. Januar 2026

Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgt nach der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung - GasNEV). Die Netzentgelte gelten für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH (unter Ausweisung der Kostenwälzung vorgelagerter Netzbetreiber) im Marktgebiet der Trading Hub Europe (THE).

Die Preise setzen sich zusammen aus:

	dem Netznutzungsentgelt bestehend aus Grundpreis bzw. Leistungspreis und Arbeitspreis (Ziffer 1)
+	den Entgelten für Messstellenbetrieb (Ziffer 2.1)
+	dem Entgelt für Messung (Ziffer 2.2)
+	der Konzessionsabgabe (Ziffer 3)
=	Netzentgelt, netto
+	Umsatzsteuer (Ziffer 4)
=	Netzentgelt, brutto

Die Preise werden je Zähler (Messstelle) in Ansatz gebracht.

1. Entgelte für die Netznutzung

1.1 Entgelte bei Kunden ohne Leistungsmessung

Die Grund- und Arbeitspreise für Kunden ohne Leistungsmessung werden anhand des Jahresverbrauches in Kilowattstunden (kWh) bestimmt.

Jahresverbrauch		Grundpreis	Arbeitspreis
von kWh	bis kWh	€/Jahr	ct/kWh
0	1.000	20,00	3,472
1.001	4.000	25,00	2,972
4.001	50.000	65,00	1,972
50.001	300.000	190,00	1,722
300.001	1.500.000	770,00	1,529

Anwendungsbeispiel:
Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 20.000 kWh. Er hat ein Entgelt zu zahlen in Höhe von:

Jahresentgelt	=	Grundpreis	+	Jahresarbeit x Arbeitspreis
	=	65,00 €	+	20.000 kWh x 1,972 ct/kWh
	=	459,40 €		

1.2 Entgelte bei Kunden mit Leistungsmessung

Für Kunden mit Leistungsmessung gelten Zonenpreise für Leistung und für Arbeit.

Leistung	Gemessene Jahres-höchstleistung	Sockelbetrag Leistung	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis
Zone	**in kW/a**	**in €**	**in kW**	**€/kW**
1	0 - 500	0	0	24,89
2	501 - 800	12.445	500	23,03
3	801 - 1.000	19.354	800	21,99
4	1.001 - 1.500	23.752	1.000	20,77
5	1.501 - 3.000	34.137	1.500	18,38
6	3.001 - 9.000	61.707	3.000	13,35
7	9.001 - 15.000	141.807	9.000	13,35
8	ab 15.001	221.907	15.000	13,35

Bei Überschreitung der in der Transportanfrage mitgeteilten Vorhalteleistung zahlt der Transportkunde zuzüglich zum Leistungsentgelt - berechnet aus spezifischen Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der mitgeteilten Vorhalteleistung - eine Vertragsstrafe, die sich aus dem 2-fachen spezifischen Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der überschrittenen Stundenleistung errechnet.

Arbeit	Jahresverbrauch	Sockelbetrag Arbeit	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis
Zone	**in kWh/a**	**in €**	**in kWh**	**ct/kWh**
1	0 - 1.500.000	0	0	0,430
2	1.500.001 - 2.000.000	6.450	1.500.000	0,370
3	2.000.001 - 3.000.000	8.300	2.000.000	0,338
4	3.000.001 - 5.000.000	11.680	3.000.000	0,289
5	5.000.001 - 15.000.000	17.460	5.000.000	0,188
6	15.000.001 - 25.000.000	36.260	15.000.000	0,122
7	25.000.001 - 50.000.000	48.460	25.000.000	0,122
8	50.000.001 - 100.000.000	78.960	50.000.000	0,122
9	ab 100.000.001	139.960	100.000.000	0,122

Anwendungsbeispiel:
Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 1.900.000 kWh bei einer Jahreshöchstleistung von 700 kWh/h.
Das zu zahlende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Netznutzungsentgelt = Leistungsentgelt + Arbeitsentgelt
Leistungsentgelt (700 kW) = 500 kW x 24,89 €/kW + 200 kW x 23,03 €/kW = 17.051,00 €
Arbeitsentgelt (1.900.000 kWh) = 1.500.000 kWh x 0,430 ct/kWh + 400.000 kWh x 0,370 ct/kWh =7.930,00 €
Netznutzungsentgelt = 17.051,00 € + 7.930,00 €
= 24.981,00 €

2. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung

2.1 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für Messstellenbetrieb je Messstelle werden in Abhängigkeit des Zählertyps und der Zusatzgeräte in €/Jahr bestimmt. Sie gelten jeweils für die Netzdruckstufen Hoch-, Mittel- und Niederdruck.

Entgelte nach Zählergröße (€/a)				**Entgelte für Zusatzgeräte (€/a)**		
bis G6	G10-G25	G40 - G100	größer G100	Mengenumwerter bzw. Datenspeicher	DFÜ (Datenfernübertragung)	EDL-Modul [1] (Zusatzmodul für Balgengaszähler)
13,75	30,50	219,00	460,00	170,00	150,00	14,67

1 Funktionen gemäß DVGW-Lastenheft (Anzeige von Tages-, Monats- und Jahresverbrauch in m³/h), weitergehende Funktionen im Sinne des § 21 b Absätze 3a und 3b EnWG werden auf Anfrage bearbeitet und entgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar.

2.2 Entgelte für Messung

Messstelle	**in €/a [2]**
nicht leistungsgemessen	1,95

Messstelle	**in €/a**
leistungsgemessen (mit täglicher Messdatenbereitstellung)	168,00 [3]
leistungsgemessen (mit stündlicher Messdatenbereitstellung)	336,00 [4]

2 Üblicherweise wird von einem Messvorgang für nicht leistungsgemessene Kunden pro Jahr ausgegangen, die zur Abwicklung und Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind.
3 Der Preis beinhaltet den Standardfall der täglich einmaligen Messdatenbereitstellung.
4 Der Preis beinhaltet die auf Anfrage erfolgende stündlich unplausibilisierte Messdatenbereitstellung. Die Umstellung von täglicher auf stündliche Messdatenbereitstellung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats mit einmonatiger Frist.

3. Konzessionsabgabe

3.1 Die Konzessionsabgabe werden nach Maßgabe der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) bestimmt. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

3.2 Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen
- bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,51 ct / kWh
- bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,22 ct / kWh
- bei Belieferung von Sondervertragskunden - 0,03 ct / kWh

3.3 Keine Konzessionsabgaben werden für die Belieferung von Sondervertragskunden gezahlt, die eine jährliche Menge von 5 Mio. kWh überschreiten.

3.4 Vereinbarungen mit kommunalen Gebietskörperschaften, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

4. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

5. Entgelt- und Zahlungsbedingungen

5.1 Die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Der Transportkunde zahlt der Stadtwerke Prenzlau GmbH für den Zugang zum Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH Entgelte gemäß oben genannten Preisstellungen.

5.2 Die Abrechnung erfolgt bei leistungsgemessenen Anschlussnutzern durch monatliche Rechnungslegung jeweils zum Ende eines Kalendermonats, spätestens jedoch zum Vertragsende. Die Abrechnung erfolgt bei nicht-leistungsgemessenen Anschlussnutzern einmal jährlich (Kalenderjahr) bei Vorliegen der Abrechnungswerte.

5.3 Bei einer Entnahme ohne Leistungsmessung werden jährlich zehn Abschläge jeweils zum 15. eines Monats erhoben. Der Abschlag beinhaltet 1/10 des voraussichtlich vom Transportkunde zu zahlende jährlichen (Brutto-) Netzentgeltes. Das voraussichtlich zu zahlende jährliche Netzentgelt wird anhand der prognostizierten Jahresarbeit bzw. der Vorjahreswerte ermittelt.

5.4 Bei einer leistungsgemessenen Entnahme kann der Netzbetreiber monatliche Abschläge zum 3. eines Monats erheben. Der Abschlag beinhaltet 1/12 des voraussichtlichen Jahresleistungs- und Messpreises sowie 50 % der in Rechnung gestellten Arbeit des Vormonats. Der voraussichtliche Jahresleistungspreis wird anhand der angemeldeten und vorzuhaltenden Ausspeiseleistung (Vorhalteleistung) ermittelt.

5.5 Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in € ausgestellt. Sie werden 10 Werktage nach Zugang (auch per Fax oder im elektronischen Datenaustausch) beim Transportkunden fällig und sind vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5.9 ohne Abzug rechtzeitig auf das in der Rechnung angegebene Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.

5.6 Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge: Nach tatsächlichem Aufwand.

5.7 Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit in Rechnung gestellt.

5.8 Gegen Forderungen des Netzbetreibers aus dem Ausspeisevertrag können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden; gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die in Rechnung gestellten Beträge offensichtliche Fehler aufweisen.

5.9 Einwände gegen Rechnungen und/oder Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn:
- sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung
  oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

5.10 Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gasmengen betreffenden Belastungen.

5.11 Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55 und 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.

6. Laufzeit

Die Entgelte für das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH gelten ab dem 01.01.2026 gemäß § 20 EnWG.